



REPUBLIK ÖSTERREICH
BEZIRKSGERICHT INNERE STADT WIEN

52 C 1369/13d
(Bitte in allen Eingaben anführen)

Marxergasse 1a
1030 Wien

Tel.: +43 (0)1 51528

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bezirksgericht Innere Stadt Wien erkennt durch die Richterin Dr. Lisbeth Hauser in der Rechtssache der Klägerin [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], vertreten durch Mag. Georg E. Thalhammer, Rechtsanwalt in Wien, wider die Beklagte [REDACTED], vertreten durch Mag. Andreas Kleiber, Rechtsanwalt in Wien, wegen EUR 2.167,50 samt Anhang nach öffentlicher, mündlicher Verhandlung zu Recht:

Die Beklagte ist schuldig, der Klägerin binnen 14 Tagen, zu Händen des Klagevertreters EUR 2.167,50 samt 4 % Zinsen seit 24.8.2013 zu bezahlen und die mit EUR 1.551,10 bestimmten Prozesskosten (darin enthalten EUR 707,40 Barauslagen und EUR 140,62 USt) zu ersetzen. oL

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die Klägerin beehrte mit der am 17.10.2013 eingebrachten Mahnklage den Zuspruch von EUR 2.167,50 samt Anhang mit dem Vorbringen, dass bei einem Verkehrsunfall, den die Beklagtenfahrzeuglenkerin verursacht und verschuldet habe, das Motorrad des [REDACTED] eine Kawasaki KLE 500, beschädigt worden sei. Während des reparaturbedingten Ausfalles seines Motorrades habe [REDACTED] ein Ersatzfahrzeug der Marke Suzuki DL 650, vom 25.6.2013 bis 19.7.2013, sohin für 25 Tage von der Klägerin in Anspruch genommen. Pro Tag seien Ersatzfahrzeugkosten von EUR 120,-, gesamt von EUR 3.000,- entstanden. Abzüglich 15 % Rabatt laut Preisliste und abzüglich eines 15 prozentigen Eigengebrauchsabschlages bestehe ein Anspruch des [REDACTED] von EUR 2.167,50 gegenüber der Beklagten. [REDACTED] habe seine Schadenersatzansprüche an die Klägerin abgetreten, die diese Zession angenommen habe. Die Beklagte habe ihre Haftung dem Grunde nach anerkannt und die Reparaturkosten bezahlt. Durch den Verkehrsunfall sei das Motorrad des [REDACTED] nicht mehr verkehrs- und betriebssicher gewesen.

Die **Beklagte bestritt** das Klagevorbringen, beantragte kostenpflichtige Klagsabweisung und wendete ein, das beschädigte Motorrad hätte nur geringfügige Schäden und Abschrammungen gehabt und nach Einrichten des Gabelholms vorne wäre das Fahrzeug jedenfalls betriebsbereit gewesen. Jedenfalls wäre eine Teilreparatur sofort möglich gewesen, sodass keine Stehzeit bzw. Reparaturdauer von vier Wochen entstanden wäre. Die Ersatzteile hätten jedenfalls innerhalb einer Woche beschafft werden können und die Höhe der Kosten von EUR 120,- pro Tag für ein Ersatzfahrzeug werde ebenfalls bestritten. Der Kläger wäre im Sinne einer Schadenminderungspflicht verpflichtet gewesen, ein Ersatzfahrzeug mit geringerer Leistung anzumieten. Schließlich habe [REDACTED] einen Versicherungsvertrag mit der Variante A abgeschlossen und auf einen Leihwagenanspruch verzichtet.

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in die Urkunden .A bis .D und .1, durch zeugenschaftliche Vernehmung des [REDACTED] und durch Einholung von Befund und Gutachten durch den Kfz-technischen Sachverständigen [REDACTED]

Folgender **Sachverhalt** steht fest:

Am 20.6.2013 ereignete sich ein Verkehrsunfall, an dem [REDACTED] als Halter und Lenker des Motorrades Kawasaki KLE 500 mit dem behördlichen Kennzeichen [REDACTED] und [REDACTED] als Lenkerin des bei der Beklagten haftpflichtversicherten Beklagtenfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen [REDACTED] beteiligt waren. Das Alleinverschulden am Unfall trifft die Beklagtenfahrzeuglenkerin.

Das Klagsfahrzeug ist ein Motorrad der Marke Kawasaki, Typ Ventura KLE 500 Twin mit Erstzulassung 16.4.1997 und einem Kilometerstand im Unfallzeitpunkt von 27.809 km.

Beim Unfall vom 20.6.2013 brach am Klagsfahrzeug die Seitenverkleidung rechts vorne, beide Blinkerleuchten brachen ab, der Bremshebel, das Lenkergewicht, der Kupplungsdeckel, der Handschutz rechts und der Spiegel rechts wurden abgeschrammt, ebenso der Kotflügel rechts vorne, der auch einriss. Der Lenker war verbogen und der Gabelholm vorne verzogen. Auf Grund dieser Schäden war das Klagsfahrzeug nach dem Unfall nicht verkehrssicher und nicht betriebssicher.

Am 24.6.2013 stellte [REDACTED] das Klagsmotorrad zur Klägerin zur Reparatur. Am 25.6.2013 übernahm er ein Mietfahrzeug Suzuki DL 650 um 9:17 Uhr. Er unterfertigte einen Mietvertrag über dieses Mietmotorrad (.A). Die Kosten für das Mietmotorrad Suzuki DL 650 betragen pro Tag EUR 120,- inkl. USt und sind in dieser Höhe angemessen. Das angemietete Motorrad war geringfügig stärker und moderner als das beschädigte Klagsmotorrad. Hätte [REDACTED] ein schwächeres Modell als Mietmotorrad gewählt, hätte er pro Tag zwischen EUR 20,- und EUR 40,- weniger Mietmotorradkosten bezahlt.

Die Klägerin bot im Jahr 2013 einen 15-prozentigen Rabatt auf die Kosten für ein Mietfahrzeug an, wenn dieses für 14 Tage angemietet wurde (.B).

Am 26.6.2013 fand bei der Klägerin die Besichtigung des Klagsmotorrades durch die Koppensteiner Schadenlogistik GmbH im Auftrag der Beklagten statt (.D, .1). Am 1.7.2013 erteilte die Beklagte um 14:00 Uhr die Deckungszusage, um 14:15 Uhr bestellte die Klägerin die Ersatzteile für das Klagsmotorrad. Am 19.7.2013 langten die erforderlichen Ersatzteile für die Reparatur des Klagsmotorrades bei der Klägerin ein. Am selben Tag wurde die Reparatur des Klagsfahrzeuges fertiggestellt und um 9:50 Uhr am 19.7.2013 das Klagsmotorrad an [REDACTED] zurückgegeben. [REDACTED] stellte das Mietfahrzeug am 19.7.2013 an die Klägerin zurück. Er nahm das Mietmotorrad für 25 Tage in Anspruch.

Bei Übergabe des Klagsmotorrades durch [REDACTED] an die Klägerin erteilte dieser den Auftrag, dass das beschädigte Klagsmotorrad erst repariert werden soll, wenn eine Deckungszusage durch die gegnerische Haftpflichtversicherung, nämlich die Beklagte, vorliegt. Weiter vereinbarten [REDACTED] und die Klägerin, dass sowohl die Reparatur als auch die Kosten für das Mietfahrzeug mit der Beklagten direkt verrechnet werden sollten.

[REDACTED] trat seine Ansprüche aus dem gegenständlichen Verkehrsunfall, auch Mietmotorradkosten, am 24.6.2013 an die Klägerin ab (.C), die Klägerin nahm die Zession an (Seite 3 in ON 8).

Die Klägerin bestellte die Ersatzteile beim Generalimporteur Kawasaki, der Firma Moto Motorrad Import und Handels GmbH. In Österreich gibt es kein Ersatzteillager für Kawasaki Ersatzteile, ein Ersatzteillager befindet sich in Holland.

Die reparaturbedingte Stehzeit des Klagsmotorrades betrug 25 Tage. Die reine Reparaturdauer am Klagsfahrzeug, wenn alle Ersatzteile vorhanden sind, beträgt einen Tag.

Auf Grund des Risses des Kotflügels am Klagsmotorrad musste ein neuer Kotflügel am Klagsmotorrad angebracht werden. Die Reparatur mit einem gebrauchten Kotflügel war nicht möglich.

Nicht festgestellt werden kann, dass [REDACTED] einen Versicherungsvertrag mit Verzicht auf ein Leihfahrzeug abgeschlossen hat.

Beweiswürdigung:

Zunächst wird auf die in Klammer bei den jeweiligen Feststellungen angeführten Beweismittel verwiesen.

Dass das verunfallte Klagsmotorrad vor Durchführung der Reparatur nicht verkehrssicher und nicht betriebssicher war, ergibt sich aus dem Sachverständigengutachten im

Zusammenhalt mit der Aussage des [REDACTED]

Die Feststellungen zur Chronologie der Übernahme des Klagsmotorrades durch die Klägerin, der Ausfolgung des Mietmotorrades an [REDACTED] und die Zurückstellung sowie die Feststellungen über die Reparatur und die Lieferung des Ersatzteiles gründen sich ebenfalls auf die Aussage des [REDACTED] im Zusammenhalt mit der Beilage ./D und dem Gutachten.

Dass [REDACTED] seine Schadenersatzansprüche, insbesondere auch die Mietmotorradkosten, an die Klägerin abtrat, ergibt sich aus der Beilage ./C, die Annahme der Zession durch die Klägerin erfolgte in der Verhandlung vom 20.2.2014.

Dass die Ersatzteile, die für die Reparatur erforderlich waren, insbesondere der beschädigte Kotflügel, nicht auf Lager waren, sondern aus Holland bestellt werden mussten, ergibt sich aus der Aussage des [REDACTED]. Dass eine provisorische Reparatur mit einem gebrauchten Kotflügel zwar möglich gewesen wäre, ein solcher gebrauchter Kotflügel aber erfahrungsgemäß in einer Werkstätte nicht vorhanden ist, stützt sich ebenfalls auf das Sachverständigengutachten.

Die Höhe der Kosten für das Mietmotorrad ergibt sich aus der Preisliste ./B, dass dieses Mietmotorrad nur geringfügig stärker und moderner ist als das verunfallte Klagsfahrzeug, ergibt sich aus dem Gutachten ebenso wie die Angemessenheit der Mietmotorradkosten von EUR 120,- für eine Suzuki DL 650.

Dass [REDACTED] bei Anmietung eines schwächeren Mietmotorrades als die Suzuki DL 650 zwischen EUR 20,- und EUR 40,- täglich weniger bezahlt hätte, ergibt sich ebenfalls aus dem Gutachten.

Nicht festgestellt werden konnte, dass [REDACTED] einen Versicherungsvertrag mit dem Verzicht der Inanspruchnahme eines Leihfahrzeuges abgeschlossen hat, weil hiezu keine Beweisergebnisse vorliegen.

Rechtlich ergibt sich:

Auf Grund des Alleinverschuldens der Beklagtenfahrzeuglenkerin am Unfall ist die Beklagte verpflichtet, die unfallkausalen Schäden, wozu auch die Kosten für ein Mietfahrzeug gehören, zu ersetzen. Der Halter des beschädigten Motorrades trat seine Schadenersatzansprüche gegenüber der Beklagten an die Klägerin ab, die die Zession annahm, weshalb die Klägerin berechtigt ist, die Schadenersatzansprüche von der Beklagten einzufordern.

Der Halter des Klagsmotorrades nahm für 25 Tage ein Leihfahrzeug in Anspruch. Die Kosten dafür beliefen sich auf EUR 120,- täglich, insgesamt sohin EUR 3.000,-. Da der

Halter Anspruch auf ein etwa gleichwertiges Ersatzfahrzeug hat, ist er nicht verpflichtet, ein schwächeres Fahrzeug zu einem niedrigeren Mietpreis anzumieten, sondern er hat Anspruch auf Ersatz eines etwa gleichwertigen Mietfahrzeuges. Da die Kosten mit EUR 120,-- pro Tag für ein Mietfahrzeug der gleichen Klasse angemessen sind, hat die Klägerin Anspruch auf Ersatz von EUR 120,-- pro Miettag.

Da die Klägerin bei einer Miete eines Motorrades für 14 Tage einen 15-prozentigen Rabatt gewährt, sind von den Gesamtmietmotorradkosten von EUR 3.000,-- 15 %, das sind EUR 450,--, in Abzug zu bringen.

Da die Klägerin einen weiteren Abzug von 15 % für den Eigengebrauchsabschlag von den verbleibenden EUR 2.500,-- abzog, steht ihr der Ersatz des Klagsbetrages von EUR 2.167,50 zu.

Zum Einwand der Beklagten, die Klägerin habe ihr Schadenminderungspflicht verletzt, ist auszuführen, dass die Klägerin unverzüglich nach Erteilung der Deckungszusage den erforderlichen Ersatzteil für das nicht verkehrssichere und nicht betriebssichere Klagsmotorrad bestellte. Da nach den Feststellungen die provisorische Reparatur mit einem gebrauchten Kotflügel nicht möglich war und die Lieferung des richtigen Ersatzteiles von 1.7.2013 bis 19.7.2013 dauerte, geht der Einwand der Schadenminderungspflicht der Beklagten ins Leere.

Schließlich geht auch der Einwand der Beklagten ins Leere, dass [REDACTED] einen Versicherungsvertrag mit der Variante A abgeschlossen habe, wodurch er auf den Leihwagenanspruch verzichtet habe. Einen Nachweis für dieses Vorbringen ist die Beklagte schuldig geblieben, weshalb entsprechende Feststellungen nicht getroffen werden konnten, was zum Nachteil der Beklagten geht, weil sie für diesen Umstand beweispflichtig gewesen wäre, den Beweis dafür aber nicht erbracht hatte.

Da sich aus der Reparaturchronologie der Klägerin keine Verzögerung ergibt, die die Klägerin zu verantworten hätte, ist ihr kein Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht vorzuwerfen. Die Beklagte muss der Klägerin daher den Klagsbetrag bezahlen.

Der Zinsenlauf wurde nicht explizit bestritten.

Die **Kostenentscheidung** stützt sich auf § 41 ZPO.

Bezirksgericht Innere Stadt Wien, Abteilung 52
Wien, 24. März 2014
Dr. Lisbeth Hauser, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG